

**Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
über die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr
im Rahmen des Tarifs des Verkehrsverbundes Rottweil**

(Allgemeine Vorschrift)

Gemäß § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 16 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg hat der Kreistag am 16.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Rottweil als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) und der VO (EG) Nr. 1370/2007 hat nach § 16 Abs. 1 ÖPNVG BW eine ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs zu gewährleisten. Er stellt in seinem Zuständigkeitsbereich außerdem sicher, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs spätestens ab 01.01.2021 mindestens 25,0 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt.

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Rottweil (künftig: **Landkreis**) soweit der in § 4 Abs. 3 und 4 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet (künftig: **Verbundgebiet**) sowie darüber hinaus auf die dem Landkreis Rottweil zusätzlich zugewiesenen Anwendungsbereiche für Linienverkehre außerhalb des Verbundgebietes.

(2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung gemäß § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in dem in Absatz 1 bestimmten Verbundgebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).

(3) Vom Anwendungsbereich dieser Satzung ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) einschließlich Schienenersatzverkehren.

(4) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind Schüler, Auszubildende und Studenten nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV). Die Erweiterung der dort genannten Bezugsberechtigten durch den ÖPNV-Aufgabenträger oder durch die Verkehrsunternehmen bedingt die Übernahme der hieraus entstehenden Defizite durch den Veranlasser.

§ 2

Anwendung des Verbundtarifes

(1) Innerhalb des Verbundgebietes dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 nur zum Tarif der Verkehrsverbund Rottweil GmbH (Verbundtarif) angeboten werden.

(2) Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifes.

§ 3

Grundlagen des Verbundtarifes

(1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.

(2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4

Tarifbildung und Tarifvorgaben

(1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und Preise der einzelnen Fahrscheinarten werden auf Grundlage des jeweils geltenden Verbundvertrages der Verkehrsverbund Rottweil GmbH (VVR) festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift zu beachten.

(2) Der VVR stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.

(3) Der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs liegt ab 01.01.2021 mindestens 25,0 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs.

(4) Soweit Haustarif zur Anwendung kommt, liegt ab 01.01.2021 der Haustarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mindestens 25,0 % unter dem Haustarif vergleichbarer Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs.

(5) Der Geltungsumfang für Inhaber von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs ergibt sich aus den jeweils gültigen Tarifbestimmungen des VVR.

§ 5

Ausgleichsregelung

(1) Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen zu deren Förderung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe von § 5 (5) einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gemäß § 4 Abs. 3 und 4 entstehen.

(2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien oder Linienbündel, die sich aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises Rottweil sowie den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben. Der Berechnung liegt dabei die Zahl der auf der einzelnen Linie/dem einzelnen Linienbündel verkauften Zeitkarten bzw. der der einzelnen bzw. dem Linienbündel nach den Bestimmungen des Einnahmenaufteilungsvertrags des VVR je Kalenderjahr zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs und Semestertickets zugrunde.

(3) Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linie/Linienbündel nach folgenden Parametern errechnet:

- (a) Ausgangspunkt sind die nach Abs. 2 ermittelten und durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Stückzahlen.
- (b) Zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Stückzahlen mit einem Elastizitätsfaktor multipliziert.
- (c) Der Elastizitätsfaktor beträgt 0,9.
- (d) Unter Berücksichtigung des Elastizitätsfaktors wird die Preisdifferenz der verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr gegenüber dem vergleichbaren Zeitfahrausweis im Jedermannverkehr ermittelt. Eine StudentCard wird der Stückzahl von vier MonatsCards gegengerechnet.
- (e) Die zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Ausbildungsverkehr erforderlichen Ausgleichsmittel werden anhand der Nutzung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr auf Linie/Linienbündel ermittelt. Maßgeblich für die Feststellung der Nutzung der Fahrausweise je Linie/Linienbündel ist das Ergebnis der nachfrageorientierten Einnahmenezuscheidung des VVR.
- (f) Je Linie/Linienbündel werden die infolge der Tarifvorgabe ungedeckten Kosten ermittelt. Die ungedeckten Kosten spiegeln dabei den Nachteil aus der Beförderung im Ausbildungsverkehr je Linie/Linienbündel wieder.

(4) Wechselt der Betreiber einer Linie/eines Linienbündels innerhalb eines Kalenderjahres, so ist bei der Zuschreibung der Zeitkarten sicherzustellen, dass diese nach dem entsprechenden Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zu geschieden werden.

(5) Die aufgrund dieser Vorschrift zu verteilenden Mittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des ÖPNVG insgesamt zugewiesenen Ausgleichsmittel, abzüglich gesonderten Leistungen (spezielle DTV, sonstige HV) begrenzt (Anlage). Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diesen Betrag übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.

(6) Aus verbundgrenzüberschreitenden Verkehren ergeben sich Zuweisungen an Ausgleichsmitteln von an den Landkreis Rottweil angrenzenden Landkreisen. Diese Zuweisungen werden zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im verbundgrenzüberschreitenden Ausbildungsverkehr nachfragegerecht den betreffenden Linien zugeordnet (Anlage) und bei der Ermittlung der ungedeckten Kosten nach § 5 (3) berücksichtigt. Dieses Verfahren gilt ebenso für zur Anwendung kommende Haustarife.

(7) Die Ausgleichsbeträge werden kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 6 Verfahren des Ausgleichs

(1) Es ist gemäß § 5 ein Antrag bis um 31.05. des Antragsjahres von den Verkehrsunternehmen zu stellen. Dem Antrag liegen die Anzahl der Zeitkarten des Kalenderjahres, das dem Antragsjahr vorausgeht zugrunde. Verspätet eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage eines vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet. Die Zahlungen erfolgen zu folgenden Terminen:

- a. 15.07. 50 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages
- b. 15.07. Schlusszahlung des Vorjahres nach Maßgabe des abschließenden Bescheides
- c. 15.11. 40 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages

(3) Der abschließende Bescheid ergeht im Folgejahr nach Vorlage der abschließenden Daten und des Überkompensationsnachweises nach § 7. Etwaige Überzahlungen werden zurückgefordert oder mit künftigen Abschlagszahlungen verrechnet. Zusätzlich erforderliche Zahlungen werden an das Verkehrsunternehmen im Rahmen der Schlusszahlung geleistet.

§ 7 Überkompensationskontrolle

(1) Die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Mittel stehen dem Verkehrsunternehmen nur in der nachgewiesenen Höhe entsprechend den dieser Vorschrift zugrunde liegenden Ausgleichsregelungen zu. Diese zugewiesenen Mittel dürfen beim Verkehrsunternehmen nicht zu einer Überkompensation im Sinne der Ziffer 2 des Anhangs der VO 1370 führen.

(2) Ergibt sich aus dem auf Grundlage des Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1370/2007 jährlich seitens VVR Verkehrsverbund Rottweil GmbH dem Aufgabenträger vorzulegenden testierten Nachweis die Überkompensation eines Verkehrsunternehmens, so sind die zur Deckung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen übersteigenden Mittel unverzüglich an den Aufgabenträger zurück zu zahlen. Diese Mittel fließen den Ausgleichsmitteln zu und werden im darauffolgenden Jahr entsprechend dieser allgemeine Vorschrift an die Verkehrsunternehmen verteilt.

(3) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 8 Durchführungsvorschriften

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen. Der Landkreis kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.

§ 9**Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten**

(1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, können in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

(2) Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, dem Landkreis entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der im Rahmen dieser Satzung gewährten Ausgleichsleistungen.

(3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Landratsamt Rottweil, Königstraße 36, 78628 Rottweil geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rottweil, 12.06.2018

gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat